

vom 31. März 2022

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2021/9 hat die Vorlage des Regierungsrats vom 7. Dezember 2021 betreffend Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (ADS 21-114) an einer Sitzung am 31. März 2022 beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Dino Tamagni, Volkswirtschaftsdepartement (VD), und Andreas Jenni, Leiter Amt für Justiz und Gemeinden (VD), vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

## **1 Eintreten**

Das Eintreten auf die Vorlage war innerhalb der Kommission unbestritten. Übereinstimmend stellt sie fest, dass es sich beim Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (ADS 21-114) um einen pragmatischen Kompromissvorschlag handelt. Ursprünglich verlangte alt Kantonsrat Andreas Neuenschwander in der am 29. August 2018 vom Kantonsrat überwiesenen Motion 2018/9, dass der Gebührensplitt bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts im ordentlichen Verfahren auf 500 Franken für den Kanton und 1'500 Franken für die Gemeinde und im vereinfachten Verfahren auf 250 Franken für den Kanton und 750 Franken für die Gemeinde anzupassen sind. Der Regierungsrat ist in seiner Vorlage vom Motionstext abgewichen, hat aber im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Gemeinden den Gebührenanteil der Gemeinden zulasten des Anteils des Kantons Schaffhausen beim ordentlichen Verfahren um 150 Franken und beim vereinfachten Verfahren um 100 Franken verschoben. Eine Erhöhung der insgesamt in Rechnung gestellten Gebühren für Kanton und Gemeinden lässt sich kaum vertreten, denn die Gebühren bewegen sich im ordentlichen Verfahren an der Obergrenze des Möglichen und sind insgesamt kostendeckend. Weiter besteht ein gesellschaftliches Anliegen, Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, welche ihre obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolvierten, möglichst ohne grosse finanzielle Hindernisse einbürgern zu können. Somit ist eine Erhöhung der Gebühr auch im vereinfachten Verfahren nicht angezeigt.

Eine Kommissionsminderheit hätte es begrüsst, wenn im Rahmen der Gesetzesrevision die Chance genutzt würde, die Gebühren zu senken, da die Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip und gemäss dem Preisüberwacher eher am oberen Ende angesiedelt sind. Sie weist darauf hin, dass der Preisüberwacher in seinem Newsletter vom 14. Mai 2020 von den Kantonen erwartet, dass sie die Gebühren von Kanton und Gemeinden so aufeinander abstimmen, dass sie addiert – exklusive ausserordentlichem Aufwand – die Grössenordnung von 1'500 Franken nicht überschreiten.

Die Spezialkommission trat einstimmig auf die Vorlage ADS 21-114 ein.

## **2 Detailberatung**

### **2.1 Empfehlungen des Eidgenössischen Preisüberwachers**

In seinen Erwartungen hält der Preisüberwacher fest: «... dass die Kantone in den gesetzlichen Grundlagen eine fixe Gebühr vorsehen, allenfalls erweitert um einen massvollen Gebührenaufschlag für ausserordentlich hohen Aufwand». Die Spezialkommission befürwortet in ihrer Diskussion zu diesem Punkt aber, dass eine gewisse Pauschalisierung erlaubt ist und die Gebühren nicht in jedem Einzelfall kostendeckend sein müssen, sondern im grossen Ganzen. Die unpräzise Begrifflichkeit des «ausserordentlich hohen Aufwands» beinhaltet das Risiko von Auseinandersetzungen bei den in Rechnung gestellten Gebühren für den «ausserordentlich hohen Aufwand».

### **2.2 Gebührenrahmen**

Hier folgt die Spezialkommission der Einschätzung des Regierungsrats, dass Einzelpersonen, welche 2'000 Franken für eine Einbürgerung bezahlen, in der Regel wirtschaftlich bessergestellt sind, als wenn sie für eine Familie sorgen müssten. Im Kanton Schaffhausen werden die Gebühren pro Gesuch erhoben und damit werden Familien gegenüber Einzelpersonen entlastet.

Ein Vergleich der Jahre 2019 und 2020 hat aufgezeigt, dass Gesamteinnahmen von 460'000 Franken bei einer Gebühr von 2'000 Franken pro Gesuch anfallen oder Gesamteinnahmen von 486'000 Franken, wenn pro erwachsene Person 1'500 Franken in Rechnung gestellt würden.

Angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der Spezialkommission verzichtete die Kommissionsminderheit auf einen Antrag, die Gebühren grundsätzlich zu senken. Die Kommission unterstützt damit die neue Verteilung der Gebühren im ordentlichen Verfahren von 1'150 Franken für die Gemeinde und 850 Franken für den Kanton sowie im vereinfachten Verfahren von 600 Franken für die Gemeinde und 400 Franken für den Kanton.

## **3 Schlussabstimmung**

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die SPK 2021/9 dem Kantonsrat, der Vorlage ADS 21-114 ohne Änderungen zuzustimmen, sowie die Motion von 2018/9 Andreas Neuenchwander vom 29. August 2018 betreffend «Gebührenaufteilung Bürgerrechtsgesetz» als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

*Bruno Müller (Präsident)*

*Mayowa Alaye*

*Diego Faccani*

*Lorenz Laich*

*Gianluca Looser*

*Markus Müller*

*Peter Neukomm*

*Peter Werner*

*Josef Würms*

## Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 16**

Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton 850 Franken und für die Gemeinde 1'150 Franken.

Ordentliches  
Verfahren

#### **Art. 17 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr:

b) Für Ausländerinnen und Ausländer 400 Franken für den Kanton und 600 Franken für die Gemeinde.

#### **Art. 25 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Festlegung der Aufteilung der Gebühren gemäss Art. 16 und Art. 17 gilt der Zeitpunkt des Einreichens des Gesuches.

### II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: